

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. April 1950

Nummer 15

Datum	Inhalt	Seite
31. 3. 50	Gesetz zum Schutze des Waldes	63
4. 4. 50	Mitteilungen des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Verordnung des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf über die Bestimmung von Zolllandungsplätzen im Gebiet der Stadt Emmerich vom 28. 3. 1950	64
15. 4. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	64

## Gesetz zum Schutze des Waldes.

Vom 31. März 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 1. März 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

Wald ist wertvollstes Volksgut. Weit über den Rahmen des wirtschaftlichen Wertes für den Eigentümer hinaus ist der Wald Erzeuger des Rohstoffes Holz für die Wirtschaft und hat durch seine Wirkungen auf Landschaft und Klima, Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit des Volkes größte Bedeutung.

Das Gesetz will den Wald mit Rücksicht auf seine Bedeutung für Wirtschaft und Kultur des Landes Nordrhein-Westfalen vor Schäden bewahren und wirtschaftlich fördern. Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels sollen sachkundige Beratung und Betreuung sein.

Der Landtag hat daher folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

(Wiederaufforstung)

Alle abgeholteten Waldflächen und verlichteten Bestände müssen in einer von der unteren Forstbehörde festgesetzten Frist wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht werden, falls nicht die Überführung in eine andere Bodenbenutzungsart genehmigt ist.

### § 2

(Odlandaufforstung)

Odländereien, die sich dauernd für eine andere als forstliche Benutzung nicht eignen, müssen auf Aufforderung der höheren Forstbehörde in angemessener Frist aufgeforstet werden, sofern das Land einen Ausgleich für die entstehenden Nachteile gewährt.

### § 3

(Umwandlung von Wald)

Jede Umwandlung von Wald oder von mit Holz be- stockten Flächen in eine andere Bodenbenutzungsart bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn Interessen der Landeskultur durch die Umwandlung gefährdet werden.

### § 4

(Geschützte Forsten)

Im Interesse der Erhaltung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes (z. B. Wasserwirtschaft, Windschutz) kann die höhere Forstbehörde bestimmte Waldflächen zu geschützten Forsten erklären. Diese sind nach Betriebsplänen oder -gutachten zu bewirtschaften, die neben den landeskulturellen Schutzmaßnahmen eine möglichst hohe Holzerzeugung anstreben. Die Betriebspläne und -gutachten müssen von der höheren Forstbehörde genehmigt werden.

### § 5 (Siedlungsflächen)

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Flächen, die nach den Vorschriften des Bodenreformgesetz vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) für die Siedlung in Anspruch genommen werden.

### § 6

(Zusammenschluß und Erzeugungssteigerung)

(1) Bei mangelnder Waldpflege, unwirtschaftlichen Besitzverhältnissen, Gemengelage oder ungenügender Holzerzeugung auf gegebenem Standort kann

- die höhere Forstbehörde Zusammenschlüsse von Waldflächen zu Forstverbänden oder Wirtschaftsgenossenschaften unter Wahrung des Eigentums des Einzelnen bilden,
- die untere Forstbehörde waldbauliche und betriebliche Maßnahmen anordnen.

Den Beteiligten ist zunächst Gelegenheit zu geben, auf freiwilliger Grundlage in angemessener Frist Zusammenschlüsse zu bilden, die die Gewähr für ausreichende Holzerzeugung und gute Waldpflege bieten.

(2) Wird am Rahmen der gemäß Abs. (1) b) zulässigen Maßnahmen die Betriebsaufsicht angeordnet, so ist diese zeitlich zu begrenzen und aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für sie entfallen.

### § 7

(Übernutzungen)

Holzeinschläge über die Leistungsfähigkeit des Waldes hinaus bedürfen der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde, soweit sie nicht durch öffentliche Einschlagsplanung bestimmt sind. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund für den erhöhten Holzeinschlag vorliegt. Sie kann davon abhängig gemacht werden, daß die für die Wiederaufforstung notwendigen Geldbeträge aus dem Erlös des Mehreinschlags hinterlegt werden.

### § 8

(Strafbestimmungen)

(1) Mit Geldstrafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Vorschriften des § 4 S. 2 oder
- einer auf Grund der §§ 1, 2, 4 oder 6 ergangenen behördlichen Anweisung zuwiderhandelt oder
- in Fällen der §§ 3 und 7 ohne die erforderliche Genehmigung handelt.

(2) Eine Zuwiderhandlung gegen eine der in Abs. (1) b) erwähnten behördlichen Anweisung kann nur dann bestraft werden, wenn in dieser ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verwiesen worden ist.

## § 9

Zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, die auf Grund dieses Gesetzes angeordnet werden, können die zuständigen Behörden die Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. August 1883 (Pr. Ges. S. S. 195) anwenden.

§ 10  
(Durchführungsbestimmungen)

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen im Benehmen mit den beteiligten Fachministern und der Landesplanungsbehörde sowie im Einvernehmen mit dem Ernährungsausschuß des Landtages von Nordrhein-Westfalen zu erlassen.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen insbesondere, unter welchen Voraussetzungen behördliche Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes für den Waldeigentümer bzw. -besitzer als tragbar anzusehen sind und in welchen Fällen das Land finanzielle Hilfen bei Maßnahmen auf Grund der §§ 1, 2, 4 und 6 gewährt.

## § 11

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: **Arnold.** Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: **Lüthke.**

## Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva	
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche
GuVahaben bei der Bank			Grundkapital . . . . .	65 000	—
- deutscher Länder . . . . .	15 303	÷ 15 297	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	7 034	—
Postscheckguthaben . . . . .	204	+ 134	Einlagen		
Wechsel und Schecks . . . . .	45 129	÷ 28 431	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (sinschl. Postscheckämter) . . . . .	356 760	+ 36 557
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	55 000	— 5 310	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	158	+ 91
Ausgleichsforderungen			c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	158 697	+ 29 500
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	454 879		d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	8 359	— 213
b) angekaufte . . . . .	55 758	510 637	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	78 885	+ 590
Lombardforderungen gegen			f) von ausländischen Einlegern . . . . .	17	+ 1
a) Wechsel . . . . .	8 011	+ 2 364	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . . . . .	14 220	617 096 + 12 960 + 79 486
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	33 236	41 247	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . . . . .	—	— 31 540
Beteiligung an der BdL			Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	60 349	+ 373
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	53 959	+ 439	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechselfen . . . . . (691 712)	(—75 842)	
	749 479	+ 48 319		749 479	+ 48 319

**Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand,**

Düsseldorf, den 15. April 1950

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen  
(Unterschriften.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.-R. Dr. Th. Vienken, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, AH/43 Düsseldorf — Kl. B.